

**Bekanntmachung gemäß § 10 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gemäß § 5 des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
52-500-0023596/0001.V

Münster, 29.04.2026  
Domplatz 1 – 3, 48147 Münster

Die Firma Biogas Donsel GmbH & Co. KG hat die Änderungsgenehmigung zur wesentlichen Änderung der gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigten Biogasanlage, Lasterfeld 60 in 48599 Gronau (Gemarkung Epe, Flur 40, Flurstücke 132 und 133) beantragt.

Gegenstand des Antrages sind die Erweiterung der Biogasanlage um

- neue Gärbehälter,
- eine Substratlagerhalle,
- eine Biogasaufbereitungsanlage
- und weitere Bauteile

Gemäß den Bestimmungen des BImSchG und der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG und § 5 UVPG bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt zeitgleich im Amtsblatt und auf der Internetseite [https://url.nrw/brms\\_verfahren](https://url.nrw/brms_verfahren) der Bezirksregierung Münster.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage gemäß Anhang Nr. 8.6.3.1, 1.16, 9.1.1.1, 9.36 und 1.2.2.1 der 4. BImSchV, die gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (IED-Richtlinie) zudem als IED-Anlage einzustufen ist.

Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 UVPG ist für die geplante Änderung der Biogasanlage nach der Nr. 8.4.2.1 des Anhanges 1 der UVPG notwendig, wenn die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erheblich nachteilige Auswirkungen haben kann.

Nach überschlägiger Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen durch die Bezirksregierung Münster konnte festgestellt werden, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 UVPG deshalb nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen werden nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 11.05.2026 bis einschließlich 10.06.2026, auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (siehe oben) ausgelegt.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 11.05.2026 bis einschließlich 10.07.2026 unter [dez52@brms.nrw.de](mailto:dez52@brms.nrw.de), sowie bei der Bezirksregierung

Münster schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen. Eine einfache E-Mail ist dafür ausreichend.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender/Innen wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung oder Stellungnahme erforderlich sind

Fristgerecht erhobene Einwendungen werden, soweit dies auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde gemäß § 16 der 9. BImSchV für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG von Bedeutung ist, in einem Erörterungstermin am 05.08.2026 um 09:00 Uhr in Raum N0002 bei der Bezirksregierung Münster, Albrecht-Thaer-Straße 9 in 48147 Münster erörtert. Soweit die Erörterung an dem angegebenen Tag nicht abgeschlossen wird, ist die Fortführung an dem darauffolgenden Werktag vorgesehen.

Die Erörterung der fristgerecht erhobenen Einwendungen findet, sofern der Termin anberaumt wird, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, statt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin, deren Bevollmächtigte und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Eine Abschrift der Niederschrift über den Verlauf und des Ergebnisses des Erörterungstermins wird dem Antragsteller übersandt, auf Antrag auch dem Einwendenden. Die Zustellungen können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag  
gez. Josef Topphoff